

## **A n t r a g**

der Fraktion der AfD

### **Landesausreisezentrum Rheinland-Pfalz**

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Landesausreisezentrum einzurichten, dem die Verantwortlichkeit für die Rückführung Ausreisepflichtiger zu übertragen ist. In dem neuen Landesausreisezentrum sind die auf kommunale Ausländerbehörden verteilten Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aufgaben für die Rückführung Ausreisepflichtiger zu bündeln. Das Landesausreisezentrum entscheidet über Rückführungen oder deren Aussetzung (Duldung), koordiniert ihre administrative Vorbereitung und führt diese in Kooperation mit den Polizeibehörden durch. Die Rückführung Ausreisepflichtiger wird damit landesweit zentralisiert, um eine zügige, wirtschaftliche und effektive Ausreise zu gewährleisten. Um die Erreichbarkeit der Ausreisepflichtigen für die Behörde und die Durchführbarkeit der Ausreisen zu sichern, ist bedarfsgerecht gemäß § 61 Aufenthaltsgesetz eine Unterbringungseinrichtung für „vollziehbar Ausreisepflichtige“ zu schaffen.

Das veraltete Konzept der Landesregierung zur Abschiebungshaft aus dem Jahr 2013 wird aufgehoben und Abschiebungshaft als ein unabdingbares Instrument des Aufenthaltsrechts anerkannt. Die durch das neue „Gesetz zur besseren Durchsetzung des Aufenthaltsrechts“ erweiterten rechtlichen Möglichkeiten zur Rückführung nicht bleibeberechtigter Zuwanderer werden konsequent genutzt. Dies umfasst die Anwendung von Abschiebungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG wie auch den Ausreisegewahrsam nach § 62 b. Sicherzustellen ist insbesondere, dass sich Straftäter und Gefährder ihrer Abschiebung nicht entziehen können. Dies gebietet nicht zuletzt die Gewährleistung der Inneren Sicherheit durch den Schutz der Bevölkerung vor Terror und Kriminalität. Zur entsprechenden Anwendung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam sind die Kapazitäten der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim zu erweitern oder gegebenenfalls weitere entsprechende Einrichtungen zu schaffen.

#### **Begründung:**

Der Bundestag hat am 18. Mai 2017 das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht beschlossen. Wie die Bundesregierung feststellt, standen Ende März 2017 bundesweit rund 217 000 Ausreisepflichtigen nur etwas mehr als 7 000 Rückführungen durch die zuständigen Länder gegenüber (Bundestagsdrucksache 18/12415). Gegenwärtig wird die steigende Zahl abgelehnter Asylanträge nicht annähernd durch die Zahl der Ausreisen ausgeglichen. Nach Vorausberechnungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) könnte die Anzahl der Ausreisepflichtigen in Deutschland bis Ende 2017 so auf über 400 000 Personen ansteigen (BAMF: Rückkehr – Prozesse und Optimierungspotenziale, Abschlussbericht 9. Dezember 2016). Mit diesem wachsenden Vollzugsdefizit verliert das Aufenthaltsrecht an praktischer Geltung. Wie der Bundesinnenminister in der Debatte zum Gesetz betonte, beruht unser Rechtsstaat darauf, dass „rechtsstaatliche Verfahren durchgeführt werden, dass diese gerichtlich überprüft werden können und dass getroffene Entscheidungen auch durchgesetzt werden“. Dass immer mehr abgelehnte Asylbewerber trotz förmlicher Ausreisepflicht im Land verbleiben, bedeutet einen Verlust an Rechtsstaatlichkeit. Das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat leidet insbesondere dann, wenn

infolge dieser Vollzugsdefizite Straftäter und Gefährder im Land verbleiben. Die Bundesregierung beschreibt die Problematik wie folgt:

„Besonders dringend ist das staatliche Interesse an der Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern, die straffällig geworden sind und nicht gleich aus der Haft abgeschoben werden konnten oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Gerade bei diesem Personenkreis ist es nicht hinnehmbar, dass Rückführungen scheitern, weil der Ausländer am Tag der Rückführung untergetaucht ist und auf der Grundlage des geltenden Rechts keine Abschiebungshaft beantragt werden konnte. [...] Haft zur Sicherung der Abschiebung ist zukünftig anzuordnen, wenn der vollziehbar Ausreisepflichtige rechtskräftig wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden ist oder eine erhebliche Gefahr von ihm ausgeht und die weiteren Haftvoraussetzungen vorliegen“ (Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 7. Oktober 2016).

Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Zahl der Abschiebungen deutlich zu erhöhen. Eine verbesserte „zwangsweise Rückführung“ wird von der Bundesregierung als „dringend geboten“ angesehen, da ohne Abschiebungen auch die „Bereitschaft zur freiwilligen Rückreise“ sinke. Die Bundesregierung appelliert an die Länder, „alles für die konsequente Durchsetzung von Ausreisepflichten zu tun“. Es sei „Sache der Länder, den Rechtsstaat auch wirklich durchzusetzen“.

Dieser Notwendigkeit wird die Landesregierung nicht gerecht. Sie setzt einseitig auf die Förderung der freiwilligen Rückkehr abgelehnter Asylbewerber, obwohl deren Wirkung angesichts fehlender Ausreisekontrollen zweifelhaft bleibt. Gemessen an der stark gestiegenen Zahl abgelehnter Asylbewerber, verblieb die Zahl der Abschiebungen auch 2016 auf niedrigem Niveau. Selbst im Falle von Straftätern verweigert sich die Landesregierung einer konsequenten Rückführung abgelehnter Asylbewerber. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik Rheinland-Pfalz haben die 2015/2016 eingereisten Asylbewerber im vergangenen Jahr mehr als 11 700 Straftaten begangen; darunter mehr als 2800 Körperverletzungen, 184 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und 16 Straftaten gegen das Leben. Zu den Tätern zählten auch afghanische Asylbewerber (Drucksache 17/2261). Trotzdem lehnte es Rheinland-Pfalz im Dezember 2016 ab, sich an einer Sammelabschiebung von 34 abgelehnten afghanischen Asylbewerbern zu beteiligen, unter denen sich zahlreiche Straftäter befanden.

Die Defizite in der Rückführungspraxis in Rheinland-Pfalz zeigen sich in einer großen Zahl abgelehnter Asylbewerber aus den sicheren Herkunftsländern des Balkans, die geduldet oder als sogenannte Härtefälle anerkannt werden. Zum Jahresende 2015 erhielten mehr als 9000 Personen dieser Herkunft in Rheinland-Pfalz Asylbewerberleistungen (Drucksache 17/2711). Insgesamt ist die Duldungsquote höher als in den Nachbarländern Baden-Württemberg, Saarland und Hessen und in Bayern. Die extensive Duldung abgelehnter Asylbewerber ist ein zentraler Grund für die niedrige Rückführungsquote, die das BAMF bemängelt. Nach Analyse des BAMF werden drei von vier Ausreisepflichtigen geduldet, wobei „in vielen Fällen Abschiebungshindernisse vorgetäuscht oder selbstverschuldet herbeigeführt werden“. Zwar seien Ausreisepflichtige gesetzlich verpflichtet, bei der eigenen Ausreise mitzuwirken, Verstöße gegen diese Mitwirkungspflicht würden aber kaum sanktioniert. Ein zentrales Problem ist die Mitwirkung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren, der sich die Betroffenen regelmäßig entziehen können.

Mit dem neuen Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht versucht der Bundesgesetzgeber die Regelungen zur Abschiebehaft dieser Sachlage so anzupassen, dass sich das Instrument des Ausreisegehwahrsams nach § 62 b Aufenthaltsgesetz wirksam anwenden lässt. In Rheinland-Pfalz wurde von der Möglichkeit des Ausreisegehwahrsams bisher kein Gebrauch gemacht (Drucksache 17/2738). Abschiebungshaft nach § 62 Abs. 2 AufenthG (Vorbereitungshaft) wurde in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2014 bis 2016 in keinem einzigen Fall angeordnet. Auch der Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz kommt nach Aussage der Landesregierung „keine große Bedeutung zu“ (Drucksache 17/2319). Die rechtlichen Möglichkeiten zur Rückführung nicht bleibeberechtigter Zuwanderer werden demnach in Rheinland-Pfalz nicht ausgeschöpft. Zudem zeigen sich erhebliche Defizite im Vollzug von

Abschiebungen: Nach Auskunft der Landesregierung wurden in 61 Fällen Abschiebungen wieder abgebrochen und nur in 17 Fällen sind die Abschiebung später noch erfolgt. Die meisten abgelehnten Asylbewerber, die sich Abschiebungen entziehen oder widersetzen, verbleiben also im Land (Drucksache 17/2261).

Zur Lösung der zunehmenden Vollzugsdefizite im Aufenthaltsrecht fordert das BAMF die Verantwortlichkeit für die Rückführung in allen Bundesländern auf Landesebene zu zentralisieren. Damit verbunden sollten Ausreisepflichtige auf Landesebene zentral untergebracht werden, um Rückführungen effektiver organisieren zu können. Dazu gehörten „entsprechende Abschiebungshaft- und Gewahrsams-anstalten“, damit Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam (§§ 62, 62 b AufenthG) „in der Praxis konsequent anwendbar sind“. Um die Zahl der Rückführungen zu steigern, sollten unter den Ausreisepflichtigen Gruppen identifiziert werden, die mit „vergleichsweise geringem Aufwand zurückgeführt werden können“. Ausdrücklich verwiesen wird auf Migranten aus dem Westbalkan. Dass sich diese Empfehlungen des BAMF praktisch umsetzen lassen, zeigt das Beispiel Bayerns, das in Bamberg und Ingolstadt/Manching sogenannte Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen (ARE) betreibt. Die Rückführungsquoten sind in Bayern deutlich größer als in anderen Bundesländer. Dies spricht dafür, dass sich das Vollzugsdefizit im Aufenthaltsrecht durch eine stärker zentralisierte Administration der Rückführung verringern lässt. Auch Rheinland-Pfalz muss seine gesamtstaatliche Verantwortung für eine effektive Rückkehrpolitik durch eine straffere, zentralisierte Administration wahrnehmen.

Für die Fraktion:  
Dr. Jan Bollinger

